

Satzung

Satzung

des Landkreises Kusel

für die Kreissparkasse Kusel vom 1. August 2014

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Sparkassengesetzes (SpkG) vom 1. April 1982 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch das Zwölfte Landesgesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 23.12.2010 (GVBl. S. 568) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die vom Landkreis Kusel errichtete Sparkasse führt den Namen Kreissparkasse Kusel.
- (2) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Kusel; sie ist im Handelsregister Kaiserslautern unter der Reg.-Nr. HRA Kusel 21265 eingetragen.
- (3) Die Sparkasse führt ein Dienstsiegel mit ihrem Namen und dem Wappen des Landkreises Kusel.

§ 2

Träger, Stammkapital

- (1) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Unbeschadet der Regelung des § 30a SpkG haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten; soweit Stammkapital durch Einlagen gebildet wurde, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt.
- (2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (3) Der Verwaltungsrat der Sparkasse kann mit Zustimmung der Vertretung des Trägers beschließen, dass Stammkapital durch Einlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen gebildet oder zugunsten der Rücklagen aufgelöst wird (§ 3 Abs.3 SpkG).

§ 3

Stille Vermögenseinlagen

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung des Trägers beschließen, dass die Sparkasse zur Verbesserung ihres haftenden Eigenkapitals Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) entgegennimmt.

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. dem Landrat als Vorsitzenden;
2. neun weiteren Mitgliedern;
3. fünf Sparkassenmitarbeitern.

(2) Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch die Kreisbeigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis oder, soweit diese verhindert sind, von dem ältesten anwesenden weiteren Verwaltungsratsmitglied (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SpkG) vertreten. Die anderen Verwaltungsratsmitglieder werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter vertreten.

§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch vier Mal im Jahr einzuberufen. Zwischen Einberufung und Sitzung sollen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt.

(3) Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 15 Abs. 1 SpkG bei der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.

(4) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

§ 6 Kreditausschuss

(1) Der Kreditausschuss besteht aus:

1. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzenden;
2. vier weiteren Mitgliedern (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SpkG).

(2) Der Kreditausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

(3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

(4) Näheres wird in einer Geschäftsanweisung für den Kreditausschuss festgelegt.

§ 7 Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus:

1. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzenden;
2. fünf weiteren Mitgliedern, darunter zwei Mitglieder aus dem Kreis der Sparkassenmitarbeiter.

(2) Der Betriebsausschuss wird durch seinen Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

(3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

(4) Näheres wird in einer Geschäftsanweisung für den Betriebsausschuss festgelegt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem, höchstens zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Dem Vorstand darf nicht angehören, wer Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter oder Angestellter anderer Unternehmen oder für solche sonst wie tätig ist, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um privatrechtliche Kreditinstitute handelt, die unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehen.

(3) Der Vorstandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch die weiteren Vorstandsmitglieder nach der vom Verwaltungsrat bestimmten Reihenfolge vertreten.

(4) Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Der Verwaltungsrat kann im Rahmen des § 14 Abs. 3 Spkg einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Berechtigung einräumen, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Sparkasse zu vertreten.

(6) Näheres wird in einer Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegt.

§ 9 Auflösung der Sparkasse

(1) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SpkG) hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse drei Mal mit Zwischenfristen von je vier Wochen bekannt zu machen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

(2) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

(3) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Gewährträger zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Absatz 2 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 10 Bekanntmachung der Sparkasse

Bekanntmachungen werden in der „Rheinpfalz“ veröffentlicht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Juli 2009 außer Kraft.